

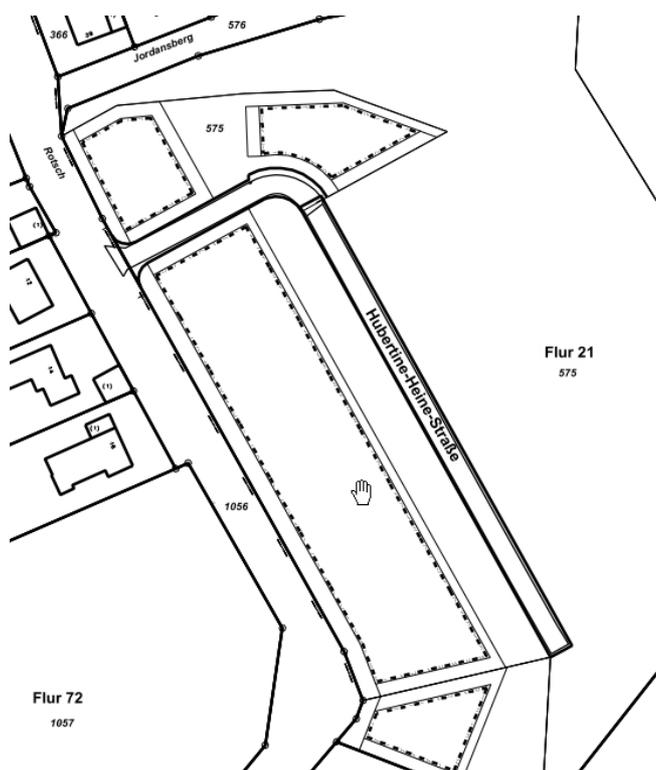


## BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg

Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat am 24.01.2017 einstimmig, die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 "Liester Teil IV", Bereich Rotsch, wie folgt zu benennen:

#### „Hubertine-Heine-Straße“



Der o.a. Beschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Der Beschluss des Rates vom 24.01.2017 einschließlich der Begründung hierzu liegt in der Zeit vom 28.03.2017 bis einschl. 11.04.2017 beim Amt für Immobilienmanagement und technische Infra-**

**struktur der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Rathaus, Zimmer 604, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.**

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVOVGFG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls diese Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Zimmer 604, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer

Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 09.03.2017

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) (OGS-Satzung) vom 10.03.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten - zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen - außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS besteht nicht.
- (4) Für die Durchführung der Angebote während des v. g. Zeitrahmens kooperiert die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) mit Dritten, wie z. B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden u. a.

#### **§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten in der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und nach pflichtgemäßem Ermessen im Zusammenwirken mit dem Träger der Offenen Ganztagsbetreuung.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler/die Schülerin) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.
- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
  - die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind
  - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

#### **§ 3 - Elternbeitrag**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der

Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.

- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Betrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

#### § 4 – Beitragspflichtige und Beitragsbefreiung

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragsfrei sind Bezieher von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eines Kindes, die über ein Jahresbruttoeinkommen von maximal bis zu 16.000,- € verfügen.

#### § 5 – Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Ein-kommens-gruppe	Jahresbrutto-einkommen	Monatlicher Elternbeitrag	Monatlicher Elternbeitrag für Geschwisterkinder
1	bis 16.000,- €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,- €	17,00 €	8,50 €
3	bis 37.000,- €	28,00 €	14,00 €
4	bis 49.000,- €	46,00 €	23,00 €
5	bis 62.000,- €	71,00 €	35,50 €
6	bis 73.000,- €	93,00 €	46,50 €
7	über 73.000,- €	120,00 €	60,00 €

- (2) Nehmen zwei oder mehrere Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der OGS teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages.

#### § 6 - Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Ein-

kunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugehen.

#### § 7 – Beleg- und Mitteilungspflicht

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen nach § 3 schriftlich anzugeben und

nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 – Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Erteilung des Bescheides.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (4) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigetrieben.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.03.2017 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) (OGS-Satzung) vom 10.03.2017 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde

- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg (Rhld.), 10.03.2017

Der Bürgermeister  
Dr. Tim Grüttemeier

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird in der Zeit vom **24. bis 28.04.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 6, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht der Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBL. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der

Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Wahlamt, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 6, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landtagswahlkreis 4 - Aachen IV durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12.05.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Punkt 5 b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Stolberg (Rhld.), den 13.03.2017

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **14. Mai 2017** findet die

### **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gehört zum Wahlkreis 4 – Aachen IV- und ist in 30 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Sie enthalten für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Seine Erststimme gibt der Wähler in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines

Kreiswahlvorschlags seine Stimme gelten soll. Der Wähler gibt seine Zweitstimme auch in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste seine Stimme gelten soll.

Der Wähler gibt seine Stimme geheim ab. Er faltet den Stimmzettel in der Weise, dass eine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der GGS Grüntal, Grüntalstraße 9, 52222 Stolberg, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand I:	Erdgeschoss, Zimmer 3
Briefwahlvorstand II:	Erdgeschoss, Zimmer 4
Briefwahlvorstand III:	1. Etage, Zimmer 12
Briefwahlvorstand IV:	1. Etage, Zimmer 13
Briefwahlvorstand V:	1. Etage, Zimmer 14
Briefwahlvorstand VI:	1. Etage, Zimmer 15

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In folgenden Wahl-/Stimmbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

0201 Atsch II

In Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik stattfindet, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.

Stolberg (Rhld.), den 13.03.2017

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### Raumordnungsverfahren für den Neubau einer Erdgasfernleitung ZEELINK 1 von Lichtenbusch nach St. Hubert (Stadt Kempen)

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant gemäß dem „Netzentwicklungsplan (NEP) Gas“ den Neubau einer Gasfernleitung ZEELINK 1+2 von Eynatten (Belgien) nach Legden (Deutschland).

Die im NEP Gas beschriebenen Netzausbaumaßnahmen dienen der Verstärkung der Leistungsfähigkeit des Erdgastransportsystems in Nord-Süd Richtung und der erforderlichen Umstellung von niederkalorischen L-Gas auf hochkalorisches H-Gas, da die Förderung und der Import der L-Gasmengen in den nächsten Jahren zurückgehen wird. Gleichzeitig soll das Projekt zur Erhöhung der Transportflexibilität und damit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beitragen.

Für beide Teilabschnitte (ZEELINK 1 und ZEELINK 2) wurden parallel eigenständige Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Das ROV für ZEELINK 1 wird federführend von der Bezirksregierung Köln zusammen mit der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. In diesem Verfahren wurden durch die zuständigen Regionalplanungsbehörden die Raumverträglichkeit des Vorhabens, bzw. des Korridors für die künftige Trasse zwischen Lichtenbusch und St. Hubert (Stadt Kempen) geprüft.

Das Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens ist in der Raumordnerischen Beurteilung inkl. einer Begründung vom 20.02.2017 dargestellt und wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 28.02.2017, bzw. im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 02.03.2017 bekannt gemacht.

Die gesamten Verfahrens-Unterlagen können im Internet unter: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk/internet/verfahren/32\\_raumordnungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk/internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html) eingesehen werden.

Die Raumordnerische Beurteilung inkl. Begründung kann ebenfalls bei der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch** 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Donnerstag** 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
**Freitag** 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

oder auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg [www.stolberg.de/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), 13.03.2017  
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier

---

## BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung vom 13.03.2017 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 169 „ehemalige Propst-Grüberschule“ im Stolberger Stadtteil Büsbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2017, neben der mehrheitlichen Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, mit 41 Ja-Stimmen (BM, CDU, SPD, B' 90/Grüne, DIE LINKE, RM H. Emonds, RM Kunkel) und 2 Nein-Stimmen (FDP) folgenden Beschluss gefasst:

**„der Rat beschließt: die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Ehemalige Propst-Grüberschule“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.“**

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Verlagerung, bzw. Vergrößerung der stationären Seniorenpflegeeinrichtung am Amselweg in Stolberg-Münsterbusch in einen modernen, zeitgemäßen Neubau auf dem, ab dem Schuljahr 2016/2017 freiwerdenden Schulgelände der Propst-Grüberschule an der Straße „Auf der Liester“ in Stolberg-Büsbach sowie die Ergänzung mit einer Tagespflegeeinrichtung. Des Weiteren soll auf dem restlichen ehemaligen Schulgrundstück Wohnungsbau realisiert werden. Die auf dem Gelände ebenfalls vorhandene Sporthalle soll erhalten und weiter für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung stehen.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 BNatSchG 2010 (Schädigungs- und Störungsverbote) entgegenstehen. Die geprüften geschützten Arten sind von der Planung nicht betroffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 169 „ehemalige Propst-Grüber-Schule“ inkl. den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegt in der Zeit

**vom 05.04.2017 bis einschließlich 08.05.2017**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

öffentlich aus. Die folgenden Gutachten und umweltrelevanten Informationen können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 510, eingesehen werden:

- Bericht über die Ergebnisse der bergbaulich-geotechnischen Untersuchungen im Bereich der Propst-Grüber-Schule
- Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)
- Artenschutzfachliche Untersuchung zur ASP (Stufe II) bzgl. Fledermäuse (inkl. Ergänzung)
- Artenschutzfachliche Begleitung zum Rückbau der Bestandsgebäude bzgl. Fledermäuse
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde der Städte-Region Aachen zum Thema Bodenschutz und Altlasten
- Schalltechnisches Gutachten

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 13.03.2017  
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.